

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BAT §§ 22, 23; Tarifvertrag für die Arbeitnehmer des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 30. Juni 1964 (MT-An) § 1 Abs. 1 und Anlage 1 a Teil I und II VergGrn. III und IV a (Sachbearbeiter für Anbau an Verkehrsstraßen); Bundesfernstraßengesetz § 9; Landesstraßengesetz Nordrhein-Westfalen § 25; ZPO § 144

Leitsätze:

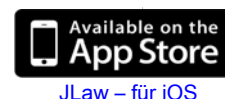
1. Ein Angestellter eines Landesstraßenbauamtes, der als "Sachbearbeiter für Anbau an Verkehrsstraßen" unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit und Flüssigkeit des Straßenverkehrs Vorschriften wegerechtlichen Inhalts nach allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen anzuwenden hat, ist Verwaltungsangestellter und nicht technischer Angestellter im tariflichen Sinne.
2. Der Annahme einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit steht nicht entgegen, daß der Angestellte für Bundesstraßen bundesrechtliche und für Landesstraßen landesrechtliche Vorschriften nebeneinander anzuwenden hat.
3. Bei der Vergütungsgruppe IV a MT-An (BAT) wird bei der Schwierigkeit und Bedeutung der Tätigkeit eine erhebliche Heraushebung gefordert.

Aktenzeichen: 4 AZR 91/74

Urteil des BAG vom 11. Dezember 1974 LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 91/74

3 Sa 533/73 Hamm

Verkündet am

11. Dezember 1974

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. November 1974 durch den Richter Dr. Neumann als Vorsitzenden, die Richter Dr. Feller und Roeper sowie die ehrenamtlichen Richter Richard und Dr. Bermel für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 27. November 1973 - 3 Sa 533/73 - in der Kostenentscheidung und insoweit aufgehoben, als darin der Anspruch des Klägers auf Feststellung der Verpflichtung des Beklagten, an ihn ab 1. Juli 1972 Vergütung nach der Vergütungsgruppe IV a MT-An zu zahlen, abgewiesen worden ist.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Insoweit wird der Rechtsstreit zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Im übrigen wird die Revision zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der Kläger absolvierte eine Zeichnerlehre. Vom 28. Juni 1954 bis 28. März 1955 sowie vom 16. Juni 1955 bis 20. März 1956 besuchte er einen Lehrgang I (Vermessungstechnischer Dienst). In einem 2 1/2-jährigen weiteren Lehrgang an der Westfälischen Gemeindeverwaltungs- und Sparkassenschule, den er mit erfolgreicher Prüfung am 1. Dezember 1960 abschloß, wurde ihm das Wissen für den gehobenen technischen Dienst auf dem Gebiete der Planungsarbeit vermittelt. Der Kläger ist Mitglied der Gewerkschaft ÖTV.

Seit dem 1. April 1949 ist der Kläger bei dem Beklagten beschäftigt. Nachdem er zuvor nacheinander in die Vergütungsgruppen VIII, VII, VI b und V b eingruppiert war, bezieht er seit dem 1. Mai 1965 Vergütung nach der VergGr. IV b des Tarifvertrages für die Arbeitnehmer des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (MT-An). Er wird von dem Beklagten als technischer Angestellter geführt und erhält demgemäß auch die für technische Angestellte bestimmte Technikerzulage.

Seit dem Jahre 1958 ist der Kläger bei dem Landesstraßenbauamt M als Sachbearbeiter eingesetzt. Der Hauptsachbereich, in dem der Kläger tätig ist, umfaßt nach dem bis dahin geltenden Geschäftsverteilungsplan bis zum 14. März 1973 den Bereich "Bauleitplanung und Zuschußangelegenheiten", während er nach dem danach geltenden neuen Einheitsgeschäftsverteilungsplan für die Landesstraßenbauämter des Beklagten die Bezeichnung "Bauleitplanung, Anbau und Zuschuß" trägt. Zu diesem Hauptsachbereich gehören die Aufgabenbereiche Bauleitpläne und Flurbereinigungsverfahren sowie Anbau an Verkehrsstraßen und Zuschußangelegenheiten - Ausbau für das Straßennetz

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

kommunaler Baulastträger -. Der Kläger, der einem Gruppenführer und einem Hauptsachbearbeiter unterstellt ist, ist neben einem weiteren Angestellten "Sachbearbeiter für Ausbau an Verkehrsstraßen". Dieser Aufgabenbereich umfaßt die Bearbeitung von Bodenverkehrsgenehmigungen, von Bauvoranfragen, von Bauanträgen nach § 9 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) sowie nach §§ 25 ff. des Landesstraßengesetzes (LStrG), die Stellungnahme zu Anträgen für Tankstellenanlagen, die Stellungnahme zu Klageschriften und Widersprüchen, die Verfolgung ungenehmigter Anlagen sowie nicht erfüllter Auflagen und Bedingungen, ferner die Besprechung mit Antragstellern. Im Geschäftsverteilungsplan war und ist die Stelle des Klägers als die eines Bauingenieurs ausgewiesen.

Die Tätigkeit des Klägers umfaßt die Berücksichtigung von Straßenanlagen, Straßenplanungen und Straßenentwürfen bei der Entscheidung über Bauvoranfragen und Bauanträge der Straßenanlieger. Im Anbauverfahren ist die Zulässigkeit von Hochbauten, Bauanlagen und Werbeanlagen innerhalb der in den §§ 9 FStrG und 25 LStrG genannten Zonen zu prüfen. Die von den Baugenehmigungsbehörden übersandten Anträge sind in solchen Fällen gegenüber den Antragstellern als Verwaltungsakte zu erlassen. In diesen Fällen hat der Kläger auch Publikumsverkehr. In den Fällen der §§ 9 Abs. 2 FStrG und 25 Abs. 1 - 4 LStrG wird über den Antrag gegenüber der Baugenehmigungsbehörde verwaltungsintern entschieden. Bei der Entscheidung über Bauvoranfragen, Bauanträge und Berichte hat der Kläger insbesondere Verkehrsbelange zu berücksichtigen. Er muß ermitteln, ob angesichts der Lage, der Erschließung des Baugrundstückes, der Sichtverhältnisse, der Art des Bauvorhabens oder etwaiger Ausbauabsichten für die entsprechende Straße bzw. etwaige Straßenplanungen durch das beantragte Bauvorhaben eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs zu erwarten ist. In den Fällen des § 9 Abs. 1 FStrG, in denen ein generelles Bauverbot für die Errichtung von Hochbauten innerhalb der 20-Meter-Zone entlang der Bundesstraße besteht, hat der Kläger zu prüfen, ob die gesetzlichen Vor-



aussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung vorliegen, was dann der Fall ist, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfalle zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn Gründe der Allgemeinheit eine Abweichung erfordern. Soweit die Bauvoranfrage oder ein Bauantrag die Ersterrichtung einer Tankstelle betrifft, hat der Kläger einen ausführlichen Bericht zu erstatten und diesen zusammen mit dem Antrag der vorgesetzten Dienststelle der Straßenbauverwaltung zur Entscheidung vorzulegen. Der Kläger hat darüber zu wachen, daß die bei der Entscheidung gesetzten Bedingungen und Auflagen in den Bauschein aufgenommen und vom Bauherrn beachtet werden. Illegale Bauanlagen hat er der Baugenehmigungsbehörde zu melden und die Vorlage eines Bauantrages zu fordern oder die Stilllegung der Bauarbeiten zu veranlassen. Weiterhin obliegt dem Kläger die Entscheidung über Widersprüche, die im Rahmen des Zustimmungsverfahrens sowie des Baugenehmigungsverfahrens eingelegt werden. In schwierigen Fällen ist der Kläger zur Vornahme von Ortsbesichtigungen ermächtigt. Die zu seinem Sachgebiet gehörenden Geschäftsvorgänge bearbeitet er bis zur Unterschriftsreife. Für vorbereitenden Schriftverkehr hat der Kläger Zeichnungsbefugnis; abschließende Entscheidungen sind vom Gruppenführer zu unterschreiben.

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung des Beklagten begehrt, an ihn vom 1. Januar 1971 bis zum 30. Juni 1972 Vergütung nach der VergGr. IV a MT-An und ab 1. Juli 1972 nach der VergGr. III MT-An zu zahlen. Er hat die Auffassung vertreten, bis 30. Juni 1972 habe er mit seiner Tätigkeit die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV a des Teiles II der Anlage 1 a zum MT-An erfüllt und ab 1. Juli 1972 entspreche seine Tätigkeit den Merkmalen der VergGr. III des Teiles II der Anlage 1 a zum MT-An. Seine Tätigkeit habe technischen Charakter und erfordere technische Kenntnisse im Sinne des Teiles II der Anlage 1 zum MT-An. Seine Aufgaben seien besonders schwierig und hoben sich durch ihre Bedeutung aus der VergGr. IV b bzw. IV a



- 5 -

MT-An heraus. Nahezu ausnahmslos blieben seine Entscheidungen unbeanstandet. Allein 45 v.H. seiner Gesamtarbeitszeit entfielen auf die Bearbeitung von Anträgen nach § 9 Abs. 1 FStrG. Die besondere Schwierigkeit seiner Tätigkeit ergebe sich aus der Vielzahl von Vorschriften, die er beherrschen und berücksichtigen müsse, ihre besondere Bedeutung daraus, daß Grund und Boden unvermehrbar seien und daß die Zulassung von Bauvorhaben nachteilige Einwirkungen auf den fließenden Verkehr und Verteuerungen beim Straßenbau zur Folge haben könnte. Die Sachbearbeiter beim Landesstraßenbauamt M und vergleichbare Angestellte bei anderen Behörden seien überwiegend in die VergGr. IV a bzw. ab 1. Juli 1972 in die VergGr. III MT-An eingestuft.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, die Tätigkeit des Klägers entspreche lediglich den Merkmalen der VergGr. IV b MT-An. Der Kläger sei auch kein technischer, sondern Verwaltungsangestellter, so daß für ihn nicht der Teil II, sondern der Teil I der Anlage 1 a zum MT-An gelte. Der Kläger hebe sich mit seiner Tätigkeit auch nicht durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung des Aufgabengebietes aus der VergGr. IV b MT-An heraus. Das bestätigten schon die Unterstellungsverhältnisse. Der Kläger müsse nur wenige Vorschriften beherrschen und erhalte von Fall zu Fall Anweisungen. Auch Angestellte ohne jede technische Vorbildung erledigten die dem Kläger übertragenen Aufgaben sachgerecht und zur vollsten Zufriedenheit. Der Arbeitsbereich des Klägers sei eng und sein Ermessensspielraum durch eine Fülle sehr spezieller Vorschriften stark eingeschränkt.

Das Arbeitsgericht hat Beweis erhoben durch zwei Sachverständigengutachten, die der Amtsrat Siegfried M vom Straßenbauamt M sowie der Amtsrat Klemens G vom Hessischen Landesamt für Straßenbau zu den Akten erstattet haben. Es hat sodann die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 13.637,98 DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit seiner Revision verfolgt der Kläger sein Klagebe-



[JLaw - Gesetz und Urteil](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers ist begründet, soweit das Landesarbeitsgericht die Klage auch insoweit abgewiesen hat, als der Kläger mit ihr für die Zeit ab 1. Juli 1972 die Feststellung der Verpflichtung des Beklagten begehrt, an ihn Vergütung nach der VergGr. IV a MT-An zu zahlen. Im übrigen ist die Revision unbegründet und deswegen zurückzuweisen.

1. Aufgrund vom Landesarbeitsgericht festgestellter beiderseitiger Tarifbindung gilt zwischen den Parteien der Tarifvertrag für Arbeitnehmer des Landschaftsverbandes Westfalen - Lippe (MT-An) vom 30. Juni 1964 (das. § 1 Abs. 1), der nach dem Spezialitätsprinzip des Tarifrechts dem BAT vorgeht (vgl. BAG 20, 253 [255] = AP Nr. 16 zu §§ 22, 23 BAT), dessen §§ 22. und 23 jedoch denen des BAT inhaltlich entsprechen und im Gegensatz zum BAT nicht gekündigt sind. Hiervon geht zutreffend das Landesarbeitsgericht aus. Die zweigegliederte Anlage 1 a dieses Tarifvertrages enthält in ihrem Teil I Tätigkeitsmerkmale für Verwaltungsangestellte und in einem gesonderten Teil II solche für technische Angestellte, wobei jedoch die einzelnen tariflichen Tätigkeitsmerkmale wiederum denen der Anlage 1 a zum BAT inhaltlich entsprechen. Dabei geht der Streit der Parteien maßgeblich darum, ob für den Kläger die tariflichen Tätigkeitsmerkmale für Verwaltungsangestellte des Teiles I der Anlage 1 a zum MT-An oder diejenigen des Teiles II für technische Angestellte zu gelten haben.

Das Landesarbeitsgericht ist dem bisherigen Parteivortrag und dem Regelfall entsprechend davon ausgegangen, daß beim Kläger seine auszuübende und seine tatsächlich ausgeübte Tätigkeit übereinstimmen. Es hat im einzelnen ausgeführt, der Kläger sei jedoch nicht technischer Angestellter im Sinne des Teiles II der Anlage 1 a zum MT-An, weil er nicht mit technischen Aufgaben beschäftigt werde. Dem Kläger obliege nämlich nicht die Planung, der Entwurf oder die Ausführung von Bauten oder Anbauten; er habe vielmehr Planungen und Entwürfe nur daraufhin zu überprüfen, ob sie unter Verkehrsgesichtspunkten vertretbar seien oder



- 7 -

nicht. Aufgabe des Klägers sei es, tatsächliche Umstände in subsumierender Weise bezüglich der Vereinbarkeit mit gesetzlichen Normen zu überprüfen und alsdann unter Ausfüllung verschiedener unbestimmter Rechtsbegriffe zu entscheiden. Das sei eine typische Verwaltungstätigkeit, wenn dabei auch gewisse technische Grundkenntnisse benötigt würden. Die Tätigkeit des Klägers hebe sich nicht durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung des Aufgabenkreises aus der VergGr. IV b MT-An Fallgruppe 1 heraus. Die dem Kläger zugewiesenen Aufgaben seien nämlich nicht besonders schwierig, er übe auch keinerlei Aufsichtsfunktionen aus. Dies ergebe sich auch aus den im einzelnen gewürdigten, vom Kläger bearbeiteten Aktenfällen.

In revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise nimmt das Landesarbeitsgericht eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit an, was es zunächst damit begründet, dies sei zwischen den Parteien "unstreitig". Das ist zwar rechtsfehlerhaft, weil die Frage, ob eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit vorliegt oder nicht, eine Rechtsfrage ist, die die Parteien grundsätzlich ebensowenig unstreitig stellen können wie etwa die Frage, ob ein Arbeitnehmer technischer oder Verwaltungsangestellter ist (vgl. Urteil des Senats vom 28. August 1974 - 4 AZR 446/73 -, demnächst 7 AP Nr. 79 zu §§ 22, 23 BAT). Auf dieser fehlerhaften Erwägung des Landesarbeitsgerichts beruhen seine entsprechenden Rechtsausführungen jedoch nicht. Vielmehr führt das Landesarbeitsgericht hierzu weiter und in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Senats aus, eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit sei vorliegend deswegen anzunehmen, weil seine Aufgaben dem Kläger insgesamt übertragen worden seien und auch nach dem Geschäftsverteilungsplan allein von ihm zu verrichten seien (vgl. Urteil des Senats vom 16. Oktober 1974 - 4 AZR 1/74 -, demnächst 7 AP Nr. 81 zu §§ 22, 23 BAT - sowie Urteil des Senats vom 9. November 1973 - 4 AZR 27/73 -, demnächst 7 AP Nr. 77 zu §§ 22, 23 BAT, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen). Dabei ist es, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

unbeachtlich, daß der Kläger für den Bereich der Bundesstraßen nach Bundesrecht und für den Bereich der Landesstraßen nach den wegerechtlichen Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen zu verfahren und zu entscheiden hat. Dieser Umstand ändert nichts an der Möglichkeit der Annahme einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit.

2. Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht weiterhin angenommen, daß der Kläger nach der von ihm ausgeübten Tätigkeit nicht technischer Angestellter im Sinne des Teiles II, sondern Verwaltungsangestellter im Sinne des Teiles I der Anlage 1 a zum MT-An ist. Bei der rechtlichen Differenzierung, ob ein Angestellter technischer Angestellter oder Verwaltungsangestellter ist, ist darauf abzustellen, welche Ausbildung für die jeweilige Tätigkeit verlangt wird, in welchen Bereich sie ihrer sachlichen Zuordnung und der behördlichen Organisation nach gehört und von Bediensteten welcher Art die entsprechenden Aufgaben in der Regel erledigt werden. Danach sind als technische Angestellte solche Angestellte anzusehen, deren Tätigkeit technische Ausbildung bzw. technische Fachkenntnisse erfordert und die nach Art, Zweckbestimmung und behördlicher Übung technischen Charakter hat (vgl. das vorbezeichnete Urteil des Senats vom 28. August 1974 - 4 AZR 446/73 -, im Anschluß an BAG AP Nr. 56 zu §§ 22, 23 BAT und AP Nr. 1 zu § 22 MTB II SV 2 a, auch Urteil des Senats vom 18. September 1974 - 4 AZR 566/73 -, [demnächst] AP Nr. 80 zu §§ 22, 23 BAT).

Wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt, hat die vom Kläger ausgeübte Tätigkeit aufgrund der Aufgabenstellung seiner Beschäftigungsdienststelle gewisse technische Bezugspunkte; demgemäß erfordert sie auch gewisse technische Grundkenntnisse, wie das Landesarbeitsgericht weiterhin darlegt. Schon aus den ausführlichen Tatbeständen der beiden vorinstanzlichen Urteile folgert jedoch das Landesarbeitsgericht zutreffend und überzeugend, daß der Kläger trotzdem im Sinne der Differenzierung im BAT und MT-An sowie im Sinne der Unterscheidungsmerkmale der Senatsrechtsprechung eine Verwaltungstätigkeit ausführt. Mit eigentlichen Bauaufgaben, der Planung und Ausführung von Bauwerken, auch bau-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



technischen Begutachtungen und bautechnischen Stellungnahmen sowie sonstigen Tätigkeiten, die die Tarifvertragsparteien als solche von technischen Angestellten vorsehen, hat der Kläger nämlich, wie das Landesarbeitsgericht an mehreren Stellen seines Urteils ausführt, überhaupt nichts zu tun. Vielmehr besteht seine Aufgabe, wie der Kläger auch in seinen ergänzenden Ausführungen gegenüber dem Berufungsgericht und in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat selbst zugegeben hat, nach den entsprechenden Feststellungen des Landesarbeitsgerichts im wesentlichen darin, im Einzelfalle zu überprüfen, ob im Hinblick auf die Geländebeschaffenheit, die Sichtverhältnisse sowie die tatsächliche oder beabsichtigte Straßenführung die Erschließung, Verwendung und Bebauung von Anliegergrundstücken die Sicherheit und Flüssigkeit des Straßenverkehrs zu beeinträchtigen geeignet sind. Nur darauf kommt es nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts auch bei der Entscheidung über Ausnahmegewilligungen gemäß § 9 des Bundesfernstraßengesetzes (BFStrG) an, die einen wesentlichen Teil der Arbeit des Klägers ausmachen. Auch die vom Kläger erteilten Auflagen orientieren sich allein an den Fragen der Flüssigkeit und Sicherheit des Straßenverkehrs, die den Kern seines Aufgabengebietes bilden.

Es fehlt daher, wie das Landesarbeitsgericht ebenfalls zutreffend ausführt, beim Kläger schon deswegen an den tariflichen Voraussetzungen eines technischen Angestellten, weil für seine Tätigkeit (neben geringfügigen technischen Grundkenntnissen) in erster Linie Verwaltungskenntnisse sowie Kenntnisse auf den Gebieten des Wegerechts sowie des Verkehrsrechts, auch des Verkehrswesens, benötigt werden. Dabei handelt es sich nicht um technische, sondern um Fachkenntnisse, die in den jeweils ersten Fallgruppen für Verwaltungsangestellte gefordert werden und dort zu berücksichtigen sind. Insoweit kommt es, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend erkannt hat, nicht auf die Vorbildung an, die der Kläger hat, sondern darauf, welche Fachkenntnisse für seine Tätigkeit gefordert werden, denn nur hierauf stellen die tariflichen Tätigkeitsmerkmale ab.



Das Landesarbeitsgericht hat weiterhin mit Recht angenommen, daß die Tätigkeit des Klägers auch ihrer Art und Zweckbestimmung nach keinen technischen Charakter hat, was es im einzelnen an den vom Kläger vorgelegten Aktenfällen erläutert hat. Danach muß der Kläger vorwiegend verwaltungsrechtliche Vorschriften nichttechnischen Inhalts, hauptsächlich solche des Wegerechts von Bund und Land, nach allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen auf den Einzelfall subsumierend anwenden, wobei es jeweils wiederum entscheidend nicht auf bauliche und baurechtliche, sondern auf Gesichtspunkte der Sicherheit und Flüssigkeit des Straßenverkehrs ankommt. Dabei hat das Landesarbeitsgericht freilich mit Recht die ebenfalls anzuwendenden technischen Grundkenntnisse des Klägers mitberücksichtigt (vgl. BAG AP Nr. 48 und 49 zu §§ 22, 23 BAT, ferner AP Nr. 72 zu §§ 22, 23 BAT, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen). Mit Recht berücksichtigt das Landesarbeitsgericht im Einklang mit der Rechtsprechung des Senats weiterhin, daß die Aufgaben des Klägers bei den betreffenden Verwaltungen unstreitig sowohl Technikern als auch Verwaltungsfachleuten übertragen werden. Zutreffend nimmt das Landesarbeitsgericht an, daß der Kläger kein technischer Angestellter ist, sondern Verwaltungsaufgaben erledigt, was es besonders anschaulich an den vom Kläger vorgelegten Aktenfällen verdeutlicht.

Die hiergegen erhobenen Einwendungen des Klägers sind unbegründet. Auf seine technische Ausbildung kann er sich insoweit nicht berufen, weil es hier nicht auf seine Vorbildung, sondern, wie das Landesarbeitsgericht mit Recht hervorhebt, darauf ankommt, welche Fachkenntnisse für die betreffende Tätigkeit objektiv benötigt werden. Der Kläger erkennt weiter, daß er in aller Regel verwaltungsrechtliche Vorschriften aus dem Bereiche des Wegerechts bzw. Wegepolizeirechts auf den einzelnen Fall anzuwenden hat, was seine Tätigkeit trotz eines gewissen technischen Bezuges als Verwaltungstätigkeit charakterisiert. Der Kläger kann sich auch nicht darauf berufen, daß seine Aufgaben in der Verwaltungspraxis sowohl von Technikern als auch von Verwaltungsfachleuten erledigt werden, denn der sachgerechte und zweckmäßige



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



ge Einsatz der Beamten und Angestellten liegt im Ermessen der jeweiligen Dienstherrn des öffentlichen Dienstes und hat keine selbständige tarifrechtliche Bedeutung. Unmaßgeblich ist auch, daß der Kläger nach dem Haushaltsplan eine Ingenieurstelle innehat, weil es für seine tarifliche Vergütung allein darauf ankommt, ob er die entsprechenden tariflichen Tätigkeitsmerkmale erfüllt. Auch der Hinweis des Klägers auf den Inhalt des Bundesfernstraßengesetzes geht fehl, denn dieses hat wegerechtlichen und keinen unmittelbaren baulichen oder baurechtlichen Charakter, wie das Landesarbeitsgericht mit Recht näher ausführt. Diese rechtliche Beurteilung entspricht, wie mit Recht schon das Arbeitsgericht hervorhebt, auch den Ausführungen des Sachverständigen M, der überzeugend dargelegt hat, daß der Kläger kein technischer Angestellter ist. Demgegenüber kann sich der Kläger nicht auf das Gutachten des Sachverständigen G berufen, denn dieser folgert allein aus dem Umstand, daß der Kläger die Technikerzulage bezieht, in kaum überzeugender Weise, daß er deswegen technischer Angestellter sein müsse.

3. Da der Kläger Verwaltungsaufgaben und nicht Aufgaben eines technischen Angestellten verrichtet, kommen für ihn nach seiner ausgeübten Tätigkeit nur die Tätigkeitsmerkmale der einzigen Fallgruppe der Vergütungsgruppe IV a im Teil I des MT-An in Betracht, wovon zutreffend auch beide Vorinstanzen ausgehen. Diese Tätigkeitsmerkmale gelten für

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, Kassen- und sonstigen Innen- und Außendienst, die sich aus der Vergütungsgruppe IV b durch besonders schwierige und bedeutungsvolle Tätigkeiten herausheben.

Mit revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Begründung verneint das Landesarbeitsgericht beim Kläger die Erfüllung dieser qualifizierenden Tätigkeitsmerkmale. Dabei geht das Landesarbeitsgericht der Systematik des MT-An und der Rechtsprechung des Senats entsprechend davon aus, daß der Kläger wegen des Aufbaus der VergGr. aufeinander zunächst die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppen V b und IV b MT-An (jeweils Fallgruppe 1) erfüllen muß, was mit zutreffender



Begründung bejaht wird. Das Landesarbeitsgericht berücksichtigt weiterhin mit Recht, daß innerhalb der Merkmale der VergGr. IV a MT-An sowohl bei der Schwierigkeit als auch bei der Bedeutung der Tätigkeit eine erhebliche Heraushebung gefordert wird (vgl. Urteil des Senats vom 9. November 1973 - 4 AZR 27/73 -, [demnächst] AP Nr. 77 zu §§ 22, 23 BAT wie zuvor, auch BAG AP Nr. 52 zu §§ 22, 23 BAT), wobei wie in anderen vergleichbaren Fällen auch hier die besondere Bedeutung des Aufgabenkreises beispielsweise in der Größe des Aufgabenkreises, der Zahl der unterstellten Bediensteten, der außergewöhnlichen Bedeutung der zu bearbeitenden Materie, den finanziellen Auswirkungen der Tätigkeit beim Fiskus oder den Betroffenen, den Folgewirkungen für den innerdienstlichen Bereich oder die Allgemeinheit oder sonstigen Umständen (z.B. koordinierende Aufgaben von herausragender Bedeutung) liegen kann (vgl. das zuvor genannte Urteil des Senats vom 9. November 1973; auch Clemens-Scheuring-Steingen-Görner-Opalke-Wiese, BAT, Hauptband II Anm. 56), worauf das Landesarbeitsgericht gleichfalls zutreffend hinweist.

Insoweit geht das Landesarbeitsgericht daher von den zutreffenden Rechtsbegriffen aus und stellt bei der Subsumtion ersichtlich eher zu geringe als zu hohe Anforderungen. Im übrigen handelt es sich bei der "besonders schwierigen und bedeutungsvollen Tätigkeit" um sogenannte unbestimmte Rechtsbegriffe, deren Anwendung durch das Revisionsgericht nur dahin überprüft werden kann, ob der Rechtsbegriff verkannt, gegen die Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verstoßen worden oder die Beurteilung wegen Außerachtlassung wesentlicher Umstände offensichtlich fehlerhaft ist (vgl. Urteil des Senats vom 13. Februar 1974 - 4 AZR 192/73 -, [demnächst] AP Nr. 4 zu § 70 BAT im Anschluß an BAG AP Nr. 69 zu §§ 22, 23 BAT). Verstöße gegen die Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze sind jedoch weder ersichtlich noch von der Revision gerügt. Das Landesarbeitsgericht hat auch alle entscheidungserheblichen Umstände berücksichtigt, insbesondere die ihm vom Kläger vorgelegten zahlreichen Aktenvorgänge, mit denen es sich je-



weils im einzelnen anhand der tariflichen Tätigkeitsmerkmale näher auseinandersetzt, wozu auch die Revision keinerlei Rügen anbringt.

Was demgegenüber der Kläger, auch in der Revision, einwendet, ist durchweg nicht begründet. Entgegen seiner Meinung kann allein aus der Zahl der zu bearbeitenden Widerspruchsbescheide nichts für Schwierigkeit und Bedeutung seiner Tätigkeit gewonnen werden. Dazu gibt es auch keine Anhaltspunkte in den verschiedenen Fallgestaltungen, die § 9 FStrG in seinen einzelnen Absätzen vorsieht. Aus dem gleichen Grunde kann auch aus dem vom Kläger in der Revision benannten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. November 1971 - IV C 28.69 (vgl. DÖV 1972, S. 640) für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits nichts hergeleitet werden. Es gibt auch weder einen Rechtssatz noch einen allgemeinen Erfahrungssatz des Inhaltes, daß die Bearbeitung von Ausnahmegenehmigungen, die ebenfalls dem Kläger obliegt, in jedem Falle eine besonders schwierige Tätigkeit im Sinne der von ihm für sich beanspruchten tariflichen Tätigkeitsmerkmale ist. Dasselbe gilt auch für Ortsbesichtigungen, Auskunftserteilungen und die Mitwahrnehmung von Gerichtsterminen. Das Landesarbeitsgericht würdigt alle diese Umstände im einzelnen, kommt dabei aber innerhalb seines Beurteilungsspielraumes in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise zu dem Ergebnis, daß der Kläger damit nur die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV b Fallgruppe 1 MT-An erfüllt. Mit Recht würdigt das Landesarbeitsgericht in diesem Zusammenhang auch, daß der Ermessensspielraum des Klägers verhältnismäßig eng ist, weil es für sein Arbeitsgebiet zahlreiche das Ermessen beschränkende Verwaltungsvorschriften gibt.

Wie Beamte mit gleichen oder ähnlichen Aufgaben besoldet werden, ist, wie das Landesarbeitsgericht mit Recht betont, rechtsunerheblich, da es allein darauf ankommt, ob der Kläger die tariflichen Tätigkeitsmerkmale erfüllt (vgl. BAG AP Nr. 60, 38 und 19 zu §§ 22, 23 BAT). Schon das Arbeitsgericht hat zutreffend ausgeführt, daß die Klage auch nicht wegen Verletzung des dem Arbeitsvertragsrecht zuge-



hörigen Gleichbehandlungsgrundsatzes begründet sein kann, zumal der Kläger sich insoweit nur auf Mitarbeiter anderer als der eigenen Dienststelle beruft. Die von ihm gleichfalls beanspruchte Vergütungsgruppe III MT-An kommt für den Kläger ebenfalls nicht in Betracht, da er schon die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV a MT-An für Verwaltungsangestellte nicht erfüllt.

Entgegen den Ausführungen in der Revision brauchte das Landesarbeitsgericht keinen weiteren Sachverständigen mehr einzuschalten. Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, daß die beiden zugezogenen Sachverständigen in prozeßordnungswidriger Weise im wesentlichen zu Rechtsfragen und nicht zu Tatsachen gehört worden sind. Abgesehen davon ist der Sachverhalt unstreitig, so daß die Zuziehung von Sachverständigen nach § 144 ZPO im pflichtgemäßen Ermessen der Tatsacheninstanzen lag (vgl. Urteile des Senats vom 13. Februar 1974 - 4 AZR 192 /73 -, [demnächst] AP Nr. 4 zu § 70 BAT sowie vom 9. November 1973 - 4 AZR 27/73 - wie zuvor), das vorliegend nicht vom Landesarbeitsgericht zu Lasten des Klägers überschritten worden ist.

4. Dennoch bedarf es insoweit der Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht, als dieses den Antrag des Klägers auf Feststellung der Verpflichtung des Beklagten, ab 1. Juli 1972 an ihn Vergütung nach der VergGr. IV a MT-An zu zahlen, abgewiesen hat.

Dafür sind folgende Rechtsgründe maßgeblich: Der Kläger verfügt über eine technische Ausbildung und hat während seines beruflichen Werdeganges unstreitig auch technische Aufgaben verrichtet. Außerdem ist er von dem Beklagten zumindest zeitweilig wie ein technischer Angestellter behandelt worden, was auch der unstreitige derzeitige Bezug der Technikerzulage verdeutlicht. Schließlich ist die Stelle des Klägers beim Beklagten im Haushaltsplan die eines Ingenieurs. Unter diesen Umständen besteht die Möglichkeit, daß der Kläger nach den ursprünglichen oder späteren arbeitsvertraglichen Vereinbarungen der Parteien beim Beklagten nur mit Aufgaben eines technischen Angestellten hat beschäftigt werden sollen, wozu es einer besonderen schriftlichen Verein-



barung im Hinblick auf § 4 Abs. 1 MT-An nicht bedurft hätte.

Das Landesarbeitsgericht wird daher noch ggf. unter Verwendung von § 139 ZPO aufzuklären haben, ob die Parteien eine arbeitsvertragliche Vereinbarung des dargestellten Inhaltes getroffen haben, wobei je nach den Umständen auch eine ergänzende Vertragsauslegung in Betracht kommt. Das Landesarbeitsgericht wird in diesem Zusammenhang aber auch zu berücksichtigen haben, daß der Kläger selbstausweislich des Inhalts seiner Personalakten beim Beklagten darum gebeten hat, die von ihm abgelegte technische Prüfung als Verwaltungsprüfung gelten zu lassen, was gegen eine vertragliche Vereinbarung des dargestellten Inhaltes spricht.

Sollte jedoch mit dem Kläger, was dieser näher darzulegen und ggf. zu beweisen hat, arbeitsvertraglich vereinbart worden sein, daß er überwiegend mit Aufgaben eines technischen Angestellten vom Beklagten hat beschäftigt werden sollen, so hätte der Beklagte den Kläger vom Zeitpunkt seiner Höhergruppierung in diese Vergütungsgruppe, d.h. seit dem Jahre 1965, mit Aufgaben eines technischen Angestellten der VergGr. IV b MT-An beschäftigen müssen. Unter diesen Umständen stünde dem Kläger ab 1. Juli 1972 Vergütung nach der VergGr. IV a Teil II MT-An zu, weil nach dem 7. Änderungsstarifvertrag zur Anlage 1 a zum MT-An vom 18. September 1972, der am 1. Juli 1972 in Kraft getreten ist (§ 3 des TV), von diesem Zeitpunkt an an technische Angestellte der bisherigen VergGr. IV b MT-An Vergütung nach der VergGr. IV a MT-An ohne sachliche Änderung der Tätigkeitsmerkmale zu zahlen ist.

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die in der Revisionsinstanz entstandenen Kosten mitzuentcheiden haben.

gez. Dr. Neumann

Roeper

Dr. Feller

Richard

Dr. Bermel

